VERORDNUNG (EWG) Nr. 2028/77 DER KOMMISSION

vom 12. September 1977

zur Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1976/1977, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1679/77 (2), insbesondere auf Artikel 6c Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Maßnahmen zur Stützung des Weinmarktes, die im Wirtschaftsjahr 1976/1977 angewandt wurden, haben nicht ganz die erhofften Ergebnisse gehabt. Die Verordnung (EWG) Nr. 2027/77 der Kommission vom 12. September 1977 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die ergänzenden Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind, für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 (3) bestimmt, daß der in Artikel 6c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen zwischen dem 1. August und dem 30. November liegen muß. Seit dem 1. August ist der gewogene Durchschnittspreis für Tafelweine der Arten R I und A I während fünf aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis geblieben. Somit sind die in Artikel 6c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 geforderten Bedingungen erfüllt, und die in Artikel 6c der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehenen Maßnahmen sind zu treffen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2027/77 regelt den Prozentsatz der Menge Vertragswein, die destilliert werden darf, sowie die Dauer der Lagerverträge, die abgeschlossen werden können. In Anbetracht der Marktlage, wie sie sich an den Erntevoraussagen und der Höhe der Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres ablesen läßt, ist der genannte Prozentsatz auf 50 und die genannte Dauer auf 4 Monate festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Weine der Tafelweinarten R I und A I und für Weine, die mit diesen in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2027/77

a) für eine Weinmenge bis zu 50 % der vertraglichen Menge die Destillation vornehmen ;

b) für die Menge, für die die Maßnahme unter a) nicht in Anspruch genommen wird, einen Lagervertrag für 4 Monate abschließen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 16. September 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 15.
(3) Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.